

Stadt Bad Rappenau
Niederschrift
über die öffentliche
Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 23.11.2017 - Beginn 18:00 Uhr, Ende 20:35 Uhr
in Bad Rappenau, Rathaus, Kirchplatz 4, Sitzungssaal

Anwesend sind:

Vorsitzender

Hans Heribert Blättgen

Mitglieder

Bernd Bauer

Volker Dörzbach

Franz Fleck

Gabriela Gabel

Andreas Gailing

anwesend ab 18.20 Uhr, TOP 4 ö

Klaus Hocher

Sonja Hocher

Bernd Hofmann

Michael Jung

Ralf Kälberer

anwesend ab 18:04 Uhr, TOP 1 ö bis 20.19
Uhr, TOP 8 ö

Ralf Kochendörfer

Anne Köhler

Reinhard Künzel

Reinhold Last

Hannelore Mann

Dr. med. Christian Matulla

anwesend ab 18.13 Uhr, TOP 1 ö bis 20.14
Uhr, TOP 7 ö

Robin Müller

Lothar Niemann

Alexandra Nunn-Seiwald

Wolfgang Rath

anwesend ab 18.05 Uhr, TOP 1 ö

Manfred Rein

Agnes Ries-Müller

anwesend ab 18.04 Uhr, TOP 1 ö bis 20:36
Uhr, TOP 9 ö

Jutta Ries-Müller

Klaus Ries-Müller

Gerald Rockstuhl

Anika Störner

Gundi Störner

anwesend bis 20.00 Uhr, TOP 4 ö

Dr. Wolf-Dieter von Bülow

Yvonne von Racknitz

Helmut Wacker

Martin Wacker

anwesend ab 18.25 Uhr, TOP 4 ö
entschuldigt

Erwin Wagenbach
Rüdiger Winter
Dr. Horst Zerzawy

Presse

Michael Endres
Eva Goldfuß-Siedl
Ulrike Plapp-Schirmer

Anwesend ab 18:15 Uhr

Schriftführer

Miriam Hartl

Verwaltung

Roland Deutschmann
Wolfgang Franke
Erich Haffelder
Rainer Hassert
Peter Kirchner
Tanja Schulz
Alexander Speer

Gäste

Albert Bolinth
Thomas Krieg
Marcel Mayer
Harald Serr
Dieter Wohlschlegel

anwesend zu TOP 1 nö
anwesend zu TOP 4 ö

anwesend zu TOP 1 nö
anwesend zu TOP 4 ö

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 13.11.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 27 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

Als Protokollpersonen werden die Stadträte Manfred Rein und Martin Wacker benannt.

Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -

Folgende

Tagesordnung:

wurde abgehandelt:

1. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 1.1. Annahme von Spenden
 - 1.2. Bündelausschreibungen Strom und Gas
 - 1.3. Löschgruppenfahrzeug LF20
 - 1.4. Umbau Knotenpunkt Treschklinger Straße K2041/B39 in Fürfeld
hier: überplanmäßige Ausgaben
 - 1.5. Auszeichnung für Bad Rappenau
 - 1.6. Anbindung der Straße nach Bonfeld (K2120) an die Südtangente (L530)
hier: Sachstandsmitteilung
 - 1.7. Landesrad- und Wanderweg zwischen Heinsheim und Gundelsheim
 - 1.8. "JobRad" für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bad Rappenau
 - 1.9. Liste der städtischen Leerstände (leerstehende Gebäude)
 - 1.10. Verschmutzung Fußgängerunterführung Bahnhof Bad Rappenau
 - 1.11. Baustellen in Obergimpfern
 - 1.12. Schwelle Bürgerhaus Treschklingen
 - 1.13. Beschilderung in Treschklingen
2. Anfragen der Bürger
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse

- | | | |
|-----|--|----------|
| 4. | Campingtourismus in Bad Rappenau
hier: Grundsatzbeschluss | 117/2017 |
| 5. | Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
hier: Neufassung der Hauptsatzung | 118/2017 |
| 6. | Wohngebiet „Geisberg“ 2. BA, Obergimpfern
hier: 1. Maßnahmenbeschluss
2. Genehmigung einer außerplanmäßigen
Verpflichtungsermächtigung
3. Vergabe des Planungs- und Bauleitungsauftrages | 124/2017 |
| 7. | HRB "Zehn Morgen" in Bad Rappenau-Babstadt | 120/2017 |
| 8. | Baugebiet Geisberg II und Kandel
hier: Vergabe von Straßennamen | 123/2017 |
| 9. | Umstellung der Stadt Bad Rappenau auf das Neue
Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
zum 01.01.2020 | 125/2017 |
| 10. | Beteiligungsbericht der Stadt Bad Rappenau für das Jahr
2016 | 121/2017 |

1.) Mitteilungen und Verschiedenes

Verteiler:
20.1.1 E

1.1.) Annahme von Spenden

Rechnungsamtsleiterin Schulz verweist auf § 78 Abs. 4 der GemO bezüglich der Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind der Stadt Bad Rappenau Spenden zugegangen, sie bittet den Gemeinderat darum, die Zustimmung der Annahme der genannten Spenden zu erteilen.

Ohne weitere Aussprache ergeht daraufhin folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der folgenden Spenden zu:

Name des Spenders	Anschrift	Betrag	Eingangsdatum	Verwendungszweck

Raiffeisenbank Kraichgau e.G.	Hauptstr. 32 - 34 74912 Kirchartd	500,00 €	03.11.201 7	Spende Grundschule Grombach
Siegfried Joneleit	Ulmenstr. 9 74906 Bad Rappenau	250,00 €	14.11.201 7	Spende zur Reparatur der Ruhebänke am Römersee

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E

1.2.) Bündelausschreibungen Strom und Gas

Der Vorsitzende teilt mit, dass sowohl die Strom-, als auch die Gaslieferverträge sich um ein Jahr verlängern, wenn sie nicht von einer Vertragspartei gekündigt werden. Die 14-monatige Kündigungsfrist der Versorger ist am 31.10.2017 abgelaufen, die Stadt hätte noch die Möglichkeit bis 30.11.2017 zu kündigen. Die GT-service GmbH empfiehlt die laufenden Strom- und Gaslieferungsverträge nicht zu kündigen, weil derzeit keine günstigeren Preise auf dem Markt zu erwarten sind.

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die bestehenden Energielieferungsverträge für Strom und Gas nicht zu kündigen, so dass sich die Laufzeiten bis 31.12.2019 verlängern.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 K
30.1.1 E

1.3.) Löschgruppenfahrzeug LF20

Der Vorsitzende teilt mit, dass heute ein Beschluss über die Ausschreibung und anschließende Vergabe des Löschgruppenfahrzeugs LF 20 für die Abteilung Bad Rappenau herbeigeführt werden soll. Die bisherige Kostenschätzung beläuft sich auf 350.000,00 €. Der zugesagte Zuschuss beträgt 90.000,00 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung des Löschgruppenfahrzeugs LF 20 für die Abteilung Bad Rappenau sowie der anschließenden Vergabe zu.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E
50.1.1 E

1.4.) Umbau Knotenpunkt Treschklinger Straße K2041/B39 in Fürfeld hier: überplanmäßige Ausgaben

Tiefbauamtsleiter Haffelder teilt bezüglich des Umbaus Knotenpunkt Treschklinger Straße K2041/B39 in Fürfeld mit, dass die öffentliche Ausschreibung durch das Landratsamt Heilbronn am 09.10.2017 erfolgte. Die Submission war am 08.11.2017. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 13 Firmen abgeholt. 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot der gemeinsamen Ausschreibung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landratsamt Heilbronn, ZV WVG Mühlbach und der Stadt Bad Rappenau lag rund 26 % über der letzten Kostenberechnung des Büros Willaredt Ingenieure GbR, da die Preise stark angezogen sind. Das Landratsamt Heilbronn möchte jetzt die Maßnahme vergeben. Gemäß einer Vereinbarung übernimmt die Stadt Bad Rappenau die Kosten für einen Gehwegteil nördlich der Einmündung sowie für die Leerrohrverlegung (für z. B. Glasfaserverlegung) im gesamten Einmündungsbereich. Des Weiteren teilt er mit, dass in der Kostenberechnung und Haushaltsplan keine Leerrohre für die Breitbandversorgung beinhaltet waren. Im Zuge der Baumaßnahme sollten die Leerrohre ebenfalls verlegt werden, da ansonsten bei der Verlegung zu einem späteren Zeitpunkt, erneut die Straße aufgedigelt werden muss. Insgesamt kostet die Baumaßnahme inklusive der Leerrohre 45.000,00 €. Die Mittel hierfür sind im Haushalt 2017 lediglich in Höhe von 30.000,00 € enthalten. Die Verwaltung beantragt überplanmäßige Ausgaben auf die Haushaltsstelle Nr. 6300-950000.310 in Höhe von 15.000,00 € und der Zustimmung zur Auftragserteilung durch das Landratsamt Heilbronn an die Fa. Schneider Bau GmbH, Heilbronn.

Der Vorsitzende merkt hierzu an, dass man auf die Maßnahme sehr lange gewartet hat und nun endlich die Umsetzung erfolgt, daher bittet er das Gremium der überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 15.000 € für die Haushaltsstelle 6300-950000.310 und der Auftragserteilung durch das Landratsamt Heilbronn an die Fa. Schneider Bau GmbH in Heilbronn zu.

Einstimmig.

Verteiler:
10.1.1 K

1.5.) Auszeichnung für Bad Rappenau

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Kur- und Bäderstadt Bad Rappenau von der Zeitschrift „Focus“ zu einem der Top-Kurorte in Deutschland ausgezeichnet wurde.

Verteiler:
30.1.1 K
40.1.1 K
50.1.1 K

**1.6.) Anbindung der Straße nach Bonfeld (K2120) an die Südtangente (L530)
hier: Sachstandsmitteilung**

Stadtrat Winter erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand der Anbindung der Straße (K2120) an die Südtangente (L530).

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Südanbindung in Arbeit ist. Momentan liegt der Vorgang zur Bestätigung beim Verkehrsministerium. Die Planung wird durch die Stadt vorgenommen. Die restlichen Aufgaben werden vom Land Baden-Württemberg übernommen.

Verteiler:
10.1.1 K
30.1.1 K
40.1.1 K
50.1.1 K

1.7.) Landesrad- und Wanderweg zwischen Heinsheim und Gundelsheim

Stadtrat Hofmann erkundigt sich, ob die Straße zwischen Heinsheim und Gundelsheim nach Fertigstellung des Radweges so bestehen bleibt. Er weist darauf hin, dass es aufgrund des Radweges zu Engpässen im Straßenverlauf kommt.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Straße und der neu errichtete Radweg an der Straße so bestehen bleiben.

Verteiler:
10.1.1 K
10.2.1 K

1.8.) "JobRad" für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bad Rappenau

Für die ÖDP-Fraktion teilt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgendes mit:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Heilbronn können ein JobRad von ihrem Arbeitgeber erwerben und es auch privat nutzen. Wir von der ÖDP denken, dass so ein JobRad auch für die Angestellten der Stadt Bad Rappenau interessant wäre. Möglich wurde dieses Modell durch die steuerliche Anerkennung von Diensträdern. Dabei leasen oder kaufen die Mitarbeiter ein hochwertiges Fahrrad, Pedelec oder E-Bike. Wichtig: Die Leasingrate bzw. der Kaufpreis wird vom Gehalt abgezogen und verringert so die Steuerschuld. Wir haben in der Vergangenheit viel diskutiert, wie die Attraktivität von städtischen Stellen gesteigert werden kann.

So ein JobRad wäre hier eine gute Möglichkeit!“

Verteiler:
40.1.1 K
40.1.3 E

1.9.) Liste der städtischen Leerstände (leerstehende Gebäude)

Für die ÖDP-Fraktion teilt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgendes mit:

„Wir hatten das letzte Mal eine Prämie vorgeschlagen, wenn Privatleute ihre leerstehenden Wohnungen vermieten. In diesem Zusammenhang wäre für uns auch interessant, welche Gebäude der Stadt aktuell leer stehen.“

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass die Liste sehr kurz wäre. Die Stadt ist nicht im Besitz vieler Objekte, die momentan nicht vermietet werden. Des Weiteren merkt er an, dass noch ein paar wenige Wohnungen gerichtet werden müssen, bevor diese überhaupt vermietet werden können.

Verteiler:
50.1.1 E

1.10.) Verschmutzung Fußgängerunterführung Bahnhof Bad Rappenau

Stadtrat Jung macht auf die Verschmutzungen der Bahnunterführung am Bahnhof Bad Rappenau aufmerksam.

Tiefbauamtsleiter Haffelder teilt hierzu mit, dass das Problem an der Graffitibemalung liegt. Momentan wird geprüft, wie die Verschmutzungen am Besten zu entfernen sind, ohne das Graffiti zu beschädigen.

Verteiler:
50.1.1 E

1.11.) Baustellen in Obergimpfern

Stadträtin Gabel fragt nach, ob es der Verwaltung bekannt sei, dass es so viele Baustellen im Stadtteil Obergimpfern gibt. Alleine in der Grombacher Str. gibt es momentan 3 Baustellen und bei dieser Straße handelt es sich auch um einen Schulweg. Aufgrund der Baustellen ist auch die Kreuzung nach Untergimpfern schlecht einsehbar.

Tiefbauamtsleiter Haffelder teilt hierzu mit, dass die Telekom die entsprechenden Baufirmen

beauftragt hat um ihre Arbeiten abschließend bearbeiten zu können. Der Zeitrahmen der Baumaßnahmen ist nicht bekannt. Er teilt mit, dass er sich morgen mit der Telekom telefonisch in Verbindung setzen wird.

Verteiler:
40.1.1 K
50.1.1 E

1.12.) Schwelle Bürgerhaus Treschklingen

Stadtrat Dörzbach merkt an, dass die Schwelle am Bürgerhaus Treschklingen kaputt war und infolge dessen entfernt wurde. Er fragt nach, ob diese erneuert wird, da nun Autos durch die Spielstraße fahren.

Der Vorsitzende antwortet, dass eine Erneuerung nicht geplant ist, aber bei Bedarf eine neue Schwelle errichtet werden kann.

Verteiler:
30.1.1 E

1.13.) Beschilderung in Treschklingen

Stadtrat Dörzbach bittet die Verwaltung um eine ausreichende Beschilderung zu der Sportanlage in Treschklingen. Er merkt an, dass Auswärtige die Anlage nur schlecht finden.

Der Vorsitzende sagt einer entsprechenden Überprüfung zu.

2.) Anfragen der Bürger

Zum öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung waren bis zu 16 Zuschauer anwesend. Anfragen von Bürger erfolgten keine.

3.) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse

Die Schriftführerin gibt in Kurzform die nachfolgenden Beschlüsse aus den nicht öffentlichen

Sitzungen des Gemeinderates und der beschließende Ausschüsse bekannt:

- Gemeinderatssitzung am 26.10.2017
- FVA-Sitzung am 16.11.2017
- TA-Sitzung am 20.11.2017

Die Zusammenstellung der nicht öffentlichen Beschlüsse ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigelegt. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

Verteiler:
BTB E
10.1.1 K
40.1.1 K
50.1.1 K

4.) Campingtourismus in Bad Rappenau hier: Grundsatzbeschluss

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 117/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil der Niederschrift ist.

Der Vorsitzende begrüßt eingangs zu diesem Tagesordnungspunkt den Geschäftsführer der BTB, Herrn Wohlschlegel sowie Herrn Krieg von dem Unternehmen Camping Concept.

Herr Wohlschlegel begrüßt alle Anwesenden und stellt Auszüge aus einer konkretisierten Machbarkeitsstudie zu einem Campingangebot in der Kurstadt Bad Rappenau anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Die Präsentation ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigelegt und insofern Bestandteil der Niederschrift. Auf den Inhalt wird insoweit Bezug genommen. Seine Rede ist nachstehend im Wortlaut wiedergegeben.

„Meine sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren häuften sich die Anfragen von Gespannen nach Standplätzen (u.a. im Rahmen ambulanter Kurmaßnahmen) ebenso wie die Nachfrage für die Anmietung von Appartements (auch für längere Zeiträume). Deshalb habe ich in Absprache mit Herrn Blättgen ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass aufzeigen sollte, ob Bad Rappenau als Campingplatzstandort geeignet ist. Dieses Gutachten wurde erstellt von prof. Lang aus Tübingen, der ein Sachverständigenbüro für Camping- und Ferienparkwirtschaft betreibt (Auszüge des Gutachtens werden anhand der o.g. Power-Point-Präsentation vorgestellt).

Wie aus diesem Gutachten unschwer zu erkennen ist, hat die Destination Bad Rappenau gute Chancen auf eine Verwirklichung dieses Vorhabens. Ich persönlich sehe darin eine Abrundung unserer bisherigen touristischen Bemühungen und eine Erweiterung unserer Zielgruppen. Dieser Campingplatz (sofern er umgesetzt wird), ergänzt unser Angebot an Übernachtungskapazitäten am Ort sinnvoll und wird darüber hinaus Umsätze bzw. Abgaben generieren, die uns allen zugute kommen:

- Kurtaxe im hohen 5-stelligen Bereich
- Fremdenverkehrsabgabe

- FV-Lastenausgleich
- Umsätze im Einzelhandel und der Gastronomie
- Ausgaben im Gesundheitssektor

Das Gästeklientel, das angesprochen wird, liegt im Segment bei 45 +, gebildet, gesundheitsaffin, wellnessorientiert, mit höheren Einkünften. Also nicht Ballermann-Publikum, sondern passend zum Kurort.

Herr Krieg, den wir für die weiteren Beratungen, gegebenenfalls die Umsetzung des Platzes, vor allem aber als Makler gewinnen konnten, wird Ihnen nun weitere Einzelheiten des geplanten Vorhabens erläutern.“

Herr Krieg begrüßt alle Anwesenden und stellt seine Person sowie das Unternehmen Camping Concept vor. Er teilt mit, dass das Projekt Camping- und Ferienresort Bad Rappenau sehr vielversprechend ist und bei 75.000 Übernachtungen von einer Wertschöpfung von insgesamt rund 3 Mio. € auszugehen ist. Zusätzlich kommen die Einnahmen aus der Kurtaxe. Es soll kein klassischer Campingplatz sondern ein 4-Sterne-Premiumcampingplatz errichtet werden, der ganzjährig betrieben wird. Als Standort ist ein Grundstück östlich des Salinenparks vorgesehen. Hier sollen im Endausbau 300 Standplätze für Wohnwägen und Wohnmobile, ein Platz für Zelte und ein Transitbereich mit 18 Plätzen sowie rund 20 Mieteinheiten (Chalets) entstehen. Ebenfalls auf dem Gelände ist ein zentrales Gebäude mit Rezeption und Sanitär- und Kinderbereich sowie weitere Sanitärgebäude vorgesehen. Die Erschließungskosten von rund 500.000,00 € werden durch den Investor getragen. Für die Bereitstellung des städtischen Grundstückes östlich des Salinenparks wird ein jährlicher Erbpachtzins in Höhe von 25.000,00 € erhoben.

Das Vorhaben stellt Herr Krieg anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Die Präsentation ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigelegt und insofern Bestandteil der Niederschrift.

Inhalt der Präsentation:

- Übernachtungen auf Campingplätzen im Allgemeinen
- Tagesausgaben Camper
- Wertschöpfung
- Was zeichnet einen guten Campingpark aus
- Moderne Campingparks – Hotels in der Fläche
- Premiumcamping
- Grundlagen und Empfehlungen – Investor
- Aktuelle Investorenansprache
- Beste Voraussetzungen in Bad Rappenau

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Es gibt wenige Konkurrenzbetriebe in der Umgebung. Nach einem vergleichbaren Platz muss noch recherchiert werden.
- Für die Erschließung müssen die Straßenbefestigungen erhöht werden. Dies ist allerdings Sache des Investors
- Dauercamping wird auf diesem Campingplatz aus wirtschaftlichen Gründen eher eine untergeordnete Rolle spielen. Es ist mehr von Saisoncamping auszugehen
- Das gesamte Invest wird rund 4 bis 5 Mio. € betragen. Das Investitionsvolumen ist relativ gering. Auch ist der Aufwand zur Realisierung des Campingplatzes eher gering, da u.a. kein Hallenbad o.ä. errichtet wird
- Der jetzige Wohnmobilstellplatz soll weiterhin bestehen bleiben. Dieser stellt keine Konkurrenz zum Campingplatz dar
- Es kann vertraglich festgehalten werden, dass keine Gastronomie angeboten wird. Ein

Frühstücksbereich sollte allerdings auf dem Platz bestehen. Für die Errichtung eines Schwimmbades ist die zur Verfügung stehende Grundstückfläche zu klein. Des Weiteren wäre ein Schwimmbad schon aus finanziellen Gründen ausgeschlossen. Die RappSoDie ist fußläufig zu erreichen

- Die Ferienhäuser werden nicht verkauft
- Der Wohnmobilstellplatz spricht ein anderes Klientel als der Campingplatz an. Es wird zu keinen Problemen bei der Preisfindung kommen
- Die Standplatzgebühren werden in der Summe max. 30,00 € betragen. Diese Preisspanne ist üblich. Des Weiteren bietet der Campingplatz auch eine andere Versorgung an Wasser und Strom
- Die Mietwohneinheiten können an Monteure, Ingenieure etc. vermietet werden, die für ein viertel oder halbes Jahr eine günstige Unterbringungsmöglichkeit suchen
- Die Mietwohneinheiten sollen nicht so eng aufeinander stehen. Es sollte Qualität nicht Quantität im Vordergrund stehen
- Die Bohrlöcher bei der Solebohrung haben bereits in der Vergangenheit zu Bodensenkungen geführt. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollte dies vertraglich festgehalten werden
- Für die Grillhütte an der Solebohrung wird ein neuer geeigneter Standort gesucht
- Die Straße zum Campingplatz müsste für große Wohnmobile ausreichend sein. Eventuell müsste die Straße bei den Bohrtürmen ertüchtigt und der Einbiegeradius erhöht werden. Eine ausreichende Kanalisierung muss hergestellt werden
- Es gibt lediglich den Tennis-Club als direkten Anlieger. Die Erschließungskosten werden nicht auf diesen Anlieger umgelegt
- Ambulante Kurmaßnahmen sind sehr gefragt und bis dato hat die Stadt Bad Rappenau hierfür zu wenig Stellplätze. Zukünftig kann die ambulante Kur verstärkt beworben werden
- Es gibt unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Investor und Betreiber z.B. beim Investor besteht nur das finanzielle Interesse und er bedarf daher einen Betreiber. Investor und Betreiber ist die gleiche Person. Weiter wäre denkbar ein kommunaler Betreiber mit Angestellten
- Es wird für positiv angesehen, dass ein „ruhiger“ Campingplatz in Bad Rappenau für Paare und Alleinreisende angesiedelt werden soll. In der Umgebung ist kaum ein ähnlicher Campingplatz vorhanden
- Momentan ist die Fläche im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Erholung“ ausgewiesen. Das entsprechende Planungsrecht für die geplanten baulichen Anlagen sowie den Wirtschaftstourismus muss noch hergestellt werden

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der heutigen Gemeinderatssitzung beschlossen werden soll, ob der Umsetzung des vorgestellten Campingplatzkonzeptes unter der Bedingung des Abschlusses eines Erbbaupachtvertrages sowie der Übernahme der Erschließungskosten durch den Investor zugestimmt wird. Eine Festlegung auf den möglichen Investor/Betreiber erfolgt nach dessen persönlicher Vorstellung durch den Gemeinderat. Er merkt an, dass der Campingplatz eine Bereicherung für Bad Rappenau darstellen würde und eine zusätzliche touristische Einrichtung ist.

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Hoher folgende Stellungnahme ab:

„In den entsprechenden Gremien wurde lange und auch kontrovers über das Thema Campingtourismus in Bad Rappenau diskutiert.

Zweifellos könnte mit einem Campingplatz ein Gästekreis angesprochen werden, für den es in Bad Rappenau kein entsprechendes Angebot gibt....verbunden mit den in der Vorlage genannten Vorteilen.

Natürlich hören sich „Premium“ und 80.000 zusätzliche Übernachtungen gut an.

Worin bestehen meine/unsere Bedenken? Ich/wir haben ja durchaus auch eigene Erfahrungen in der Fraktion als Campingtourist bzw. mit dem Wohnmobil.

Wo können Campingplätze generell funktionieren?

Campingplätze funktionieren dort, wo es Sehenswürdigkeiten, Badegewässer oder Berge, Mittelgebirge... am besten in Kombination gibt. Ggf. auch ein Freibad auf dem Platz oder unmittelbar daneben. Das alles gibt es in Bad Rappenau nicht. Das Freibad ist zu weit weg, die Rapsodie kein Ziel für Familien. Der einzige Campingplatz in weitem Umkreis der funktioniert ist der am Breitenauer See, eben wegen des Breitenauer Sees. Kurzfristiger Aufenthalt mit dem Wohnmobil ja, Bad Rappenau ist aber für Campingferien, für längere Aufenthalte, nicht attraktiv genug.

Ganz konkret zum Standort:

Die Erschließung an diesem Standort ist aufwändig, eine Abwasserhebeanlage ist notwendig, (wer übernimmt die Kosten für den laufenden Betrieb?) Ein Stück Straße müsste neu gebaut werden, ob die Straße zum Tennisgelände bzw. die Einsiedelstraße für Wohnwagengespanne geeignet sind, ist fraglich. Es entsteht dort ja auch das Ärztehaus und in der Verlängerung das neue TZ.

Auch sind dort Setzungen durch langjährige Soleförderung zu befürchten. Das vorgesehene Gelände ist geneigt, es müsste terrassiert werden.

Aus meiner Sicht wird auch der wunderschöne Salinenpark durch den möglichen Verkehr und den angrenzenden Campingplatz nicht unbedingt aufgewertet.

Trotz der genannten Bedenken sieht ein Teil der Fraktion auch Chancen in diesem Projekt und möchte dieses Projekt zumindest weiter verfolgen.

Wichtig ist uns allen, dass der Investor alle Kosten für die äußere Erschließung übernimmt, im Besonderen für die aufwändige Abwasserentsorgung und den notwendigen Straßenbau. Wichtig ist uns auch ein vertrauenswürdiger Investor. Der Investor sollte sich auch hier im Gremium vorstellen.

Es gibt ja auch keinen Automatismus, der Vertrag wird hier vor dem Abschluss vorgelegt.“

Für die SPD-Fraktion gibt Stadträtin Gundi Störner folgende Stellungnahme ab:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Vortrag gehört, hat sich der FVA bereits in seiner Sitzung im Oktober 2016 mit dem Thema „Campingtourismus“ in Bad Rappenau beschäftigt.

Auch bei dieser Sitzung gab es bereits die eine oder andere negative Stimmung und trotzdem hat sich die Mehrheit dafür ausgesprochen, das Thema weiter zu verfolgen.

Nun hat uns Herr Wohlschlegel mit Herrn Krieg einen Kenner aus der Campingbranche mitgebracht und Herr Krieg hat uns in seiner Präsentation klar aufgezeigt, dass die Umsetzung eines Camping- und Ferienressorts in BR möglich ist und für einen Investor auch eine lohnende Investition sein wird.

Welche Vorteile bringt uns u.a. ein solcher Campingplatz:

- Ein weiteres Standbein im Bereich Tourismus
- Zusätzliche Gäste für Rapsodie, Freibad und unsere Kureinrichtungen
- Mehr Gäste für unsere Gastronomen
- Eventuell höhere Umsätze für unseren Einzelhandel

- Überschaubare Kosten für den städtischen Haushalt
- Mehr Kurtaxe, höhere Fremdenverkehrsbeiträge

Klar gibt es auch Nachteile:

- Mehr Verkehr
- Mehr Fremdenverkehrsgäste

Welches Risiko haben wir als Stadt? Wir schließen mit dem Investor einen Erbbaupachtvertrag. Die Kosten – Baukosten und Erschließungskosten – trägt der Investor. Sicherlich werden wir nicht ganz ohne den Geldbeutel aufzumachen davonkommen, aber der städtische Invest wird – so zumindest vorhergesagt - überschaubar sein

Die SPD Fraktion hat das Thema in der Fraktionssitzung besprochen. Einziger Kritikpunkt, der auch bei uns aufgetaucht ist und heute ebenfalls angesprochen wurde, ist die Zufahrt zum künftigen Campingplatz. Hier sollte darauf geachtet werden, dass der Verkehr – wenn umsetzbar - zu bestimmten Zeiten „eingegrenzt“ wird und Fußgänger immer den Vorrang haben. Bei den weiteren konkreten Planungen sollte dieser sensible Bereich besonders beleuchtet werden.

Die SPD Fraktion stimmt der Umsetzung des vorgestellten Campingplatzkonzeptes zu.“

Die GAL-Fraktion teilt mit, dass der Vortrag zu einseitig war. Die Nachteile des Campingplatzes bzw. die Auswirkungen wurden nicht weiter beleuchtet. Es wird auch problematisch angesehen, dass die Zufahrt auf einem hochfrequentierten Fußgänger- und Sparzierweg geplant ist. Des Weiteren wird es kritisch angesehen, die Grillhütte an der Solebohrung aufzugeben.

Für die FW-Fraktion gibt Stadtrat Winter folgende Stellungnahme ab:

„Wir sehen keinen vernünftigen Grund den Campingplatz nicht zu realisieren.

Die Resonanz aus der Bevölkerung ist durchweg Positiv , zumindest bei denen die mich angesprochen haben.

Wir sehen im Campingplatz eine Aufwertung für Bad Rappenau, das Vorgesehene Grundstück ist Optimal .Es Liegt neben dem Salinenpark , in ruhiger Lage , auf einem Grundstück das durch den Campingplatz nur aufgewertet werden wird.

Unserer Touristischen Infrastruktur wir dadurch aufgewertet.

Die ganze Debatte erinnert mich stark an das für und wieder zum Gradierwerk , das sich trotz aller Bedenken der CDU als Besuchermagnet entwickelt hat , und aus dem Salinenpark nicht mehr wegzudenken ist.

Die Freien Wähler stimmen der weiteren Planung zur Realisierung des Campingplatzes zu.“

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Das Thema Campingplatz bei den Solebohrtürmen wurde in der Vergangenheit – auch schon vor Jahrzehnten – immer wieder diskutiert. Doch nun wird es konkret.

Nun haben wir demnächst nicht nur ein 4-Sterne Care-Hotel auf dem Schwärzberg, sondern zukünftig noch ein „Hotel in der Fläche“, ein 4-Sterne Campingplatz hinter dem Schwärzberg. Die Lage am Rande des Kurgebietes ist ideal, sind doch viele Freizeiteinrichtungen wie Gradierwerk oder Rhapsodie fußläufig zu erreichen.

Wir rechnen in Spitzenzeiten (also bei Vollbelegung) mit 700 – 800 Besuchern. Dieser Verkehr muss Großteils durch eine passende Verkehrslenkung am Kernort vorbei geleitet werden.

Denn beim innerstädtischen PKW-Verkehr sind wir bereits heute zu Spitzenzeiten am Limit.

Die direkten Einnahmen für die Stadt sind eher bescheiden (Erbpachtzins von 25 000.- Euro). Bad Rappenau profitiert vor allem durch die zusätzliche Wertschöpfung: Durch eine bessere Auslastung der Gastronomie, der Geschäfte und des Rappsodies.

Was ist uns sonst noch wichtig:

- Wir gehen davon aus, dass der bisherige Campingplatz dann nicht mehr weiterbetrieben wird.

- Es muss mit dem Betreiber schriftlich fixiert werden, dass vor Ort keine großer Gastronomiebetrieb betrieben wird und auch kein Schwimmbad-Pool innerhalb der Anlage. Wir wollen hier keine Konkurrenz der schon bestehenden Einrichtungen.

- Weiterhin sollten die Ferienhäuser nicht weiter veräußert werden können, also immer in einer Hand bleiben.

- Wichtig ist uns auch, dass die Erschließung komplett vom Investor übernommen wird.

Unter diesen Rahmenbedingungen werden wir von der ÖDP mehrheitlich zustimmen.“

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Wohlschlegel und Herrn Krieg für die ausführlichen Vorträge und entlässt sie aus der Sitzung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung des vorgestellten Campingplatzkonzeptes unter der Bedingung des Abschlusses eines Erbbau-pachtvertrages sowie der Übernahme der Erschließungskosten durch den Investor zu. Eine Festlegung auf den möglichen Investor/Betreiber erfolgt nach dessen persönlicher Vorstellung (oder eines bevollmächtigten Vertreters) durch den Gemeinderat.

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: 6

Enthaltungen: 2

Verteiler:

10.1.1 E

10.2.1 K

5.) Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften hier: Neufassung der Hauptsatzung

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 118/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Hauptamtsleiter Franke teilt mit, dass die Hauptsatzung die wichtigste Satzung einer Gemeinde ist. Sie regelt unter anderem die Beziehungen und Zuständigkeiten von Gemeinderat, Oberbürgermeister und der beschließenden Ausschüsse. Er führt fort, dass in der beiliegenden Synopse zur Vorlage die alte der neuen Fassung gegenübergestellt ist. Die Änderungen sind mit der Schriftart „fett“ und kursiv“ hervorgehoben. Die eingebrachten Änderungen wurden bereits in der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 16.11.2017 sehr ausführlich erläutert. Die wesentlichen Änderungen werden anhand der Vorlage Nr. 118/2017 nochmals in der Sitzung kurz dargestellt.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- In der Neufassung der Hauptsatzung ist vorgesehen, dass der Oberbürgermeister für Stundungen von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe zuständig ist. Der Betrag sollte auf 50.000,00 € begrenzt werden.
- Die Sitzverteilung im Gemeinderat der einzelnen Wohnbezirke sollte nochmals debattiert werden, da das Verhältnis der Anzahl der Sitze der Kernstadt zu der Anzahl der Sitze der Stadtteile nicht mehr ganz stimmt. Das Thema sollte im ersten Halbjahr 2018 auch im Hinblick auf die bevorstehende Kommunalwahl 2019 aufgearbeitet werden.
- Der Oberbürgermeister ist für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB sowie für Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL / VOF bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,00 € zuständig. Der Gemeinderat wird über die Vergaben entsprechend in den Sitzungen informiert.

Der Vorsitzende entgegnet, dass über den Änderungswunsch zur Stundung von Forderungen bei der Beschlussfassung abgestimmt werden kann. Ferner führt er fort, dass die Sitzverteilung im Gemeinderat als separates Thema angesehen werden sollte. Die Verhältnismäßigkeit der Sitze wird von der Verwaltung überprüft. Es handelt sich hierbei um ein sehr komplexes Thema, welches im Laufe des nächsten Halbjahres angegangen wird.

Hauptamtsleiter Franke merkt hierzu an, dass zu diesem Thema eine umfassende Vorlage bis zu den Sommerferien 2018 den Mitgliedern des Gemeinderates zugehen wird.

Beschluss:

1. Aufgrund des Änderungswunsches zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei Stundungen beschließt der Gemeinderat, dass der Oberbürgermeister für die Stundungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000,00 € zuständig ist (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2.6.1 Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau).

Ja-Stimmen: 30
Enthaltungen: 3

2. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, Gesetzblatt Seite 581 ff., berichtigt Seite 698 beschließt der Gemeinderat folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau.

HAUPTSATZUNG

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Die Zahl der Stadträte beträgt in Gemeinden

mit mehr als 20.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern	26,
mit mehr als 30.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern	32.

Gem. § 15 Abs. 1 dieser Hauptsatzung wird die Zahl der Stadträte auf 31 festgelegt.

§ 4

Eigenbetriebe

- (1) Die Stadtentwässerung wird als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- (2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Oberbürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

§ 4a

Zuständigkeit bei Beteiligungen

Bei Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Bad Rappenau beteiligt ist, hat der Oberbürgermeister die vorherige Zustimmung des Gemeinderates einzuholen, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gesellschaftsvertragliche oder satzungsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung, die unter die Vorbehaltszuständigkeit des § 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung fallen sowie bei sonstigen für die Stadt wichtigen Angelegenheiten.

Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages / der Satzung
2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
3. Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
4. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
5. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
7. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
8. Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates / Aufsichtsrates
9. Festlegung von wichtigen strategischen Unternehmenszielen
10. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer nachhaltiger, politischer und finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Umfang beeinflusst
11. Festlegung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder / Aufsichtsratsmitglieder
12. Ausübung der Gesellschaftsrechte bei Unterbeteiligungen
13. Bestellung von Abschlussprüfern

Die Vorberatung der zustimmungsbedürftigen Entscheidungen erfolgt im fachlich zuständigen Finanz- und Verwaltungsausschuss (siehe § 8 (1) Ziffer 1.8).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Der Finanz- und Verwaltungsausschuss (FVA)
 - 1.2 Der Technische Ausschuss (TA)
 - 1.3 Der Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt (LFU)
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 200.000,-- € beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 70.000,-- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Ent-

scheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8

Finanz- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der unbebauten Liegenschaften der Stadt ohne land- und forstwirtschaftliche Grundstücke,
- 1.8 Angelegenheiten bei Zweckverbänden sowie bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Bad Rappenau beteiligt ist
- 1.9 Wirtschaftsförderung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 und S10-S13 TVöD,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 bis zu 6 Monaten über einen Betrag von mehr als 50.000,-- €
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten über einen Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € beträgt. Die Nebenkosten sind zu behandeln wie die Hauptforderung.

- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von unbebauten Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 20.000,-- € mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- 2.7 die Veräußerung, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen von mehr als 8.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall,
- 2.8 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsdarlehen im Betrag von mehr als 30.000,-- € aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall,
- 2.9 die Gewährung von Darlehen bis zum Einzelbetrag von 20.000,-- €,
- 2.10 die Entscheidung über Bildung von Erschließungsabschnitten und Abrechnungseinheiten.
- 2.11 die Entscheidung über Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von mehr als 50.000,-- € aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall,

§ 9

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, ausgenommen Abwasserbeseitigung und Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung, ausgenommen Abwasserbeseitigung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.8 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.9 Stadtsanierung und Dorfentwicklung
 - 1.10 Benennung, Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - 1.11 Ablösung von Stellplätzen (§ 37 LBO)
 - 1.12 Verwaltung der bebauten Liegenschaften der Stadt (ohne land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Entscheidung über Lieferungen und Leistungen nach VOF / VOL und die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,--€, aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall,
- 2.2 die Ablösung von Stellplätzen (§ 37 LBO) im Einzelfall,
- 2.3 Verträge über die Nutzung der bebauten Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- € aber nicht mehr als 20.000,-- € mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke

(3) In seinem Geschäftskreis wird dem Technischen Ausschuss zur Kenntnis gegeben:

3.1 die Entscheidung der Stadt über

- 3.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
- 3.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 3.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33, 36 BauGB),
- 3.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB), soweit diese nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind und soweit der Oberbürgermeister nicht nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2.14 hierfür zuständig ist,
- 3.1.5 die Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich, soweit diese nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind (§§ 35, 36 BauGB),

3.2 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

§ 10

Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens der Stadt Bad Rappenau einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.2 Ausbau und Instandsetzung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einschließlich der Verkehrsfreigaben und Verkehrsbeschränkungen,

1.3 Gewässerunterhaltung,

1.4 Landschaftsplanung und Landschaftspflege einschließlich des Vollzugs von Pflanzungsmaßnahmen in der Landschaft, der Anlegung und der Unterhaltung von Biotopen,

1.5 Allgemeine Fragen des Umweltschutzes einschließlich der Fortschreibung des Umweltschutzprogramms.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt über:

- 2.1 Verträge über die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 20.000,-- € im Einzelfall.
- 2.2 die Ausführung von Landschaftspflegemaßnahmen einschließlich Pflanzungsmaßnahmen, Wege- und Gewässerbaumaßnahmen, den Ausbau und die Anlegung von Biotopen.
- 2.3 die Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen.
- 2.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Entscheidung über Lieferungen und Leistungen nach VOF / VOL und die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,-- € aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall.

§ 11

Beratende Ausschüsse

In der Stadt Bad Rappenau können ständige beratende und nicht ständige projektbezogene Ausschüsse gebildet werden. Die Anzahl und das jeweilige Aufgabengebiet legt der Gemeinderat bei Bedarf nach jeder Wahl neu fest.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 12

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwal-

tung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall, die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss) und Lieferungen und Leistungen nach VOL / VOF bis zum Betrag von 50.000,-- €,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,-- € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-9 und S2-S9 TVöD, von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, Aushilfsbeschäftigten, Zeitarbeitsverhältnisse bis zu 36 Monate (z. B. Elternzeitvertretungen, Krankheitsvertretungen), Praktikanten, Beamtenanwärtern, Auszubildende im Verwaltungsbereich und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplans
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall (siehe § 8 Ziff. 2.2),
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €
 - 2.6.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- €
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000,-- € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000,-- € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 8.000 im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die

Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Genehmigung von Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5 v. H. der Auftragssumme, höchstens jedoch nicht mehr als 15.000,-- € beträgt,
- 2.14 die Entscheidung über Bauvorhaben nach §§ 34 und 36 BauGB, soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - 1. einfache Erweiterungs- und Umbauten,
 - 2. Ergänzungsbauanträge, soweit keine wesentlichen Änderungen erfolgen,
 - 3. Heizöllagerungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden,
 - 4. Garagen und überdachte Stellplätze,
 - 5. Stellungnahme der Stadt als Angrenzer,
 - 6. Abbrucharträge.
- 2.15 die Erklärung des Verzichts auf Ausübung des Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken gem. §§ 24, 25 BauGB und die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB.
- 2.16 die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen und Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen bis zu 30.000,-- € im Einzelfall.
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.18 die Vergabe von Bauleistungen nach VOB sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL / VOF bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,-- €.

V. STADTTEILE

§ 14

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Bad Rappenau mit Zimmerhof
 - 1.2 Babstadt
 - 1.3 Bonfeld

- 1.4 Fürfeld
- 1.5 Grombach
- 1.6 Heinsheim
- 1.7 Obergimpfern
- 1.8 Treschklingen
- 1.9 Wollenberg

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 15

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.9 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke Bad Rappenau und Zimmerhof bilden jeweils einen eigenen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 25 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz GemO auf 31 Stadträte festgelegt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bad Rappenau	10 Sitze
2.2 Wohnbezirk Babstadt	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Bonfeld	3 Sitze
2.4 Wohnbezirk Fürfeld	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Grombach	3 Sitze
2.6 Wohnbezirk Heinsheim	3 Sitze
2.7 Wohnbezirk Obergimpfern	3 Sitze
2.8 Wohnbezirk Treschklingen	1 Sitz
2.9 Wohnbezirk Wollenberg	1 Sitz
2.10 Wohnbezirk Zimmerhof	3 Sitze

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Fürfeld ist eine Ortschaft eingerichtet.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) Im Stadtteil Fürfeld ist ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Fürfeld entsprechend der Zahl der Gemeinderäte für Gemeinden mit nicht mehr als 1.000 Einwohnern gem. § 25 GemO 8 Mitglieder.

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten i.S. des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Planung, Errichtung, wesentliche Erweiterung und Änderung von öffentlichen Einrichtungen sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - 3.4 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - 3.5 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.6 der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Ortsrecht.
- (4) Gem. § 70 Abs. 2 GO wird dem Ortschaftsrat des Stadtteiles Fürfeld die Entscheidung über folgende, die Ortschaft Fürfeld betreffende Angelegenheiten im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sportstätten sowie aller sich in der Ortschaft befindenden und neu entstehenden öffentlichen Gebäude,
 - 4.2 die Förderung der örtlichen Institutionen, Verbände und Vereine unter Verweisung auf § 3 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung,
 - 4.3 die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes,
 - 4.4 die Pflege des Ortsbildes,
 - 4.5 die Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld und Waldwegen, einschließlich der öffentlichen Gewässer und Wassergräben,
 - 4.6 die Unterhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung,

4.7 die Benennung der Straßen, Wege und Plätze – jedoch zur Vermeidung von Doppelbenennungen im Benehmen mit dem Gemeinderat.

§ 19

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Für die Ortschaft Fürfeld wird ein Ortsvorsteher bestellt. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 20

Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Fürfeld ist eine örtliche Verwaltungsstelle nach Maßgabe der Eingliederungsvereinbarung eingerichtet. Sie nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahr. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Bürgerbüro“.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30. Oktober 2003 mit allen bisher ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 K
50.1.1 E

6.) Wohngebiet „Geisberg“ 2. BA, Obergimpfern
hier: 1. Maßnahmenbeschluss
2. Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
3. Vergabe des Planungs- und Bauleitungsauftrages

Zu diesem Top ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 124/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil der Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert kurz den Sachverhalt anhand der Vorlage und teilt mit, dass der Entwurf des Bebauungsplans „Geisberg II“ sich aktuell noch in der Offenlage befindet. Der Bebauungsplan soll in der Sitzungsrunde Dezember 2017 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen und anschließend bekannt gemacht werden. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes kann das Umlegungsverfahren ab ca. Januar 2018 mit dem Aufstellungsbeschluss des Umlegungsplans und dessen öffentliche Bekanntmachung fortgeführt werden. Für die Erschließungsarbeiten sind erst im Haushaltsjahr 2018 entsprechende Mittel eingeplant. Die Verwaltung möchte allerdings mit der Erschließungsplanung noch 2017 beginnen, um frühzeitig Ausschreibungen ab ca. Februar 2018 durchführen zu können. Damit könnten die Erschließungsarbeiten noch im Frühjahr 2018 begonnen und die Gesamtmaßnahme vor den Wintermonaten abgeschlossen werden. Haushaltsrechtlich ist hierfür eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 390.000 € eingeplant. Ebenfalls muss noch der Planungs- und Bauleitungsauftrag vergeben werden.

Tiefbauamtsleiter Haffelder ergänzt, dass mit den Planungen und Vorarbeiten für die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten so früh wie möglich begonnen werden soll. Die Ausschreibung soll im Frühjahr 2018 erfolgen. Es besteht die Hoffnung, dadurch noch relativ günstige Preise zu erzielen.

Wortmeldungen aus dem Gremium erfolgen keine.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der Erschließungsmaßnahme Wohngebiet „Geisberg“ 2. BA mit einem geschätzten Kostenumfang von
 - Erschließung städtischer Haushalt ca. 390.000 €
 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ca. 270.000 €zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung über 390.000 € für die Erschließungsmaßnahme Wohngebiet „Geisberg“ 2. BA zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Planungs- und Bauleitungsauftrages an das Büro IFK Ingenieure, Mosbach, mit einem geschätzten Kostenumfang (einschl. 19% MwSt.) von
 - Erschließung städtischer Haushalt ca. 45.000,00 €
 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ca. 38.000,00 €zu.

Einstimmig.

7.) HRB "Zehn Morgen" in Bad Rappenau-Babstadt

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 120/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert den Sachverhalt. Er teilt mit, dass aufgrund der Hochwasserereignisse im Jahr 2016 die Verwaltung sich mit Planungen von weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen beschäftigt hat. Ein Bestandteil davon ist der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens „Zehn Morgen“ in Babstadt. Er teilt hierzu mit, dass für die Grundstücksfläche für den Damm- und Einstaubereich des HRB „Zehn Morgen“ insgesamt 7 Grundstücke benötigt werden. Ein Grundstück davon ist städtisch. Zwei Grundstückseigentümer würden dem Verkauf zustimmen. Allerdings sind die restlichen betroffenen Grundstückseigentümer mit den Änderungen im neuen Flächennutzungsplan nicht einverstanden und unterstellen der Stadt, dass die Wohnbauflächen an der Weisäckerstraße aus dem Flächennutzungsplan genommen wurden, damit die Stadt günstig an die Flächen für das Hochwasserrückhaltebecken kommen wird. Aber der Flächennutzungsplan wurde bereits 2013 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt wurden bereits die Flächen gestrichen, da die Stadt rund 30ha Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan nehmen musste. Des Weiteren war zu diesem Zeitpunkt auch nicht das Hochwasser im Jahr 2016 bekannt. Aufgrund dieses Hochwassers wurde erst mit der Planung von weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen begonnen. Es wurde ein überschaubares Becken geplant, welches dennoch ausreichend Schutz bieten soll. Nach Fertigstellung der Planung wurde ein Gespräch mit den Grundstückseigentümern im Rathaus am 18.07.2017 geführt. Das Angebot der Stadt lautete 4,50 €/m² für die benötigte Fläche, wenn für den Eigentümern gewünscht auch für das gesamte Grundstück. Einige Grundstückseigentümer forderten hierauf den Flächennutzungsplan zu ändern um die Grundstücke an der Weisäckerstraße wieder zum Bau-erwartungsland zu machen. Momentan ist der Flächennutzungsplan im Verfahren. Infolgedessen gab die Stadt den Eigentümern eine Bedenkzeit bis Mitte August 2017, mit der Bitte Bescheid zu geben. Nachdem bis Mitte September 2017 keine Rückmeldungen erfolgten, hat die Stadt weitere Gespräche mit den Eigentümern gesucht. Am 28.09.2017 wurde seitens der Stadt ein Schreiben mit Angebot an die Eigentümer verschickt, mit der Bitte sich kurzfristig zu melden. Das Angebot sieht einen Kaufpreis i.H.v. 4,50 € / m² für die benötigte oder gesamte Fläche vor. Des Weiteren wurde bei Verkauf des kompletten Grundstückes einer Nachentschädigung zugesichert. So würden die Eigentümer die Differenz zwischen dem aktuellen Verkaufspreis zum späteren Einwurfswert, sofern hier noch Bauland entstehen sollte, zugesichert bekommen. Hierauf kam Ende Oktober von 2 Grundstückseigentümern die Zusage. Die übrigen Eigentümer haben mit Schreiben vom 07.10.2017 die Forderung gestellt, dass die ehemaligen Wohnbauflächen wieder als solche auszuweisen sind und ein Bebauungsplan drüber zu legen wäre. Des Weiteren wird eine verrechenbare Entschädigung vorab für die geplante Baufläche verlangt. Im Gegenzug hierfür würden die Eigentümer die benötigte Fläche für das Hochwasserrückhaltebecken kostenlos zur Verfügung stellen. Das Fazit hierbei ist, dass die Stadt aktuell die Zusagen für den Erwerb von 2 Grundstücken hat. Wegen der Schwierigkeiten beim Grunderwerb wurde das Becken umgeplant, so dass nur noch 2 bis 3 weitere Grundstücke benötigt werden. Die Stadt plant eine Hochwasserschutzmaßnahme für die Bürgerinnen und Bürger von Babstadt. Hierfür werden die Flächen benötigt, weil kein anderer Standort sinnvoll wäre. In Gesprächen kommt die Verwaltung nicht weiter. Des Weiteren will sich die Stadt nicht erpressbar machen und kein Präzedenzfall schaffen. Um an die notwendigen Grundstücke zu kommen, sieht momentan die Verwaltung als einzigen Ausweg ein Planfeststellungsverfahren beim Regierungspräsidium zu beantragen. Für die Beantragung wird ein Gemeinderatsbeschluss benötigt. Das Regierungspräsidium ist die Entscheidungsinstanz. Im ersten Schritt werden dann vom Regierungspräsidium umfassende Anhö-

rungen durchgeführt. Wenn alle Stellungnahmen und Einwendungen vorliegen, wird vom Regierungspräsidium geprüft, ob ein Planfeststellungsverfahren erlassen werden kann. Sollte dem entsprochen werden, wird ebenfalls die Entschädigung an die Grundstückseigentümer vom Regierungspräsidium festgelegt.

Für die SPD-Fraktion stellt Stadtrat Gailing folgenden Antrag:

„Die SPD-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt 7 zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für das RUB „Zehn Morgen“ in Babstadt in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben.

Das Planfeststellungsverfahren bringt eine zusätzliche Verhärtung der Verhandlungen mit sich bzw. bedeutet einen Stillstand des Vorgangs bis zum Abschluss des Verfahrens – ca. 2 Jahre. Daher fordern wir nochmals umfassende Gespräche mit den beteiligten Eigentümern zu suchen, Sachverhalte zu klären und eine Lösung für den Grundstückserwerb zu finden.

Sollte dies innerhalb der gewonnenen Zeitspanne nicht möglich sein, stehen auch wir zum vorgeschlagenen Weg.“

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Die CDU-Fraktion stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion zu. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens soll erst in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Vorerst soll mit den Eigentümern ernsthafte Gespräche geführt werden. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden um die Grundstücke an der Weisäckerstraße wieder zum Bauerwartungsland zu machen
- Die FW-Fraktion möchte ebenfalls die Beschlussfassung um eine Sitzungsrunde verschieben. Gespräche sollen erneut geführt werden

Abschließend teilt der Vorsitzende mit, dass über den Antrag der SPD-Fraktion abgestimmt wird. Der Tagesordnungspunkt „HRB Zehn Morgen in Bad Rappenau“ soll auf die Sitzungsrunde Januar 2018 vertagt werden. Die Verwaltung wird in der Zwischenzeit erneut die Gespräche mit den Grundstückseigentümern aufnehmen um eine Einigung zu finden. In der Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2018 werden die Ergebnisse der Gespräche vorgestellt und je nach Ausgang einen Beschluss über die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für die Umsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens „Zehn Morgen“ in Bad Rappenau-Babstadt herbeigeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, den Tagesordnungspunkt „HRB Zehn Morgen in Bad Rappenau“ auf die Sitzungsrunde im Januar 2018 zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt in der Zwischenzeit Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu führen um den Sachverhalt zu klären.

Ja-Stimmen:	31	
Nein-Stimmen:	1	
Enthaltungen:		1

Verteiler:
40.1.1 E
50.1.1 K

8.) Baugebiet Geisberg II und Kandel hier: Vergabe von Straßennamen

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 123/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt kurz zusammen: Nachdem die Baulandumlegung und das Bebauungsplanverfahren für das Baugebiet „Kandel“ in Bad Rappenau schon weit fortgeschritten sind, werden nun Namen für die zwei neuen Straßen benötigt. In der Sitzung des Technischen Ausschusses hat man sich auf die Benennung nach Baumarten verständigt. Die Verwaltung schlägt daher vor die im Plan (Anlage zur Vorlage) blau markierte Straße in Kastanienring und die im Plan rot markierte Straße in Kiefernweg zu benennen.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen:

- Im Baugebiet Kandel ist ein Kindergarten geplant. Die Straßen könnten auch nach den kürzlich verstorbenen Kinderbuchautoren Michael Ende und Otfried Preußler benannt werden

Der Vorsitzende führt fort, dass für den 2. Bauabschnitt des Baugebiets „Geisberg“ in Obergimpfern ebenfalls einen Straßennamen zu vergeben ist. Allerdings erfolgt die Erschließung des Gebiets durch die Schließung des Rings Höhenweg / Am Wall. Die Vergabe eines neuen Straßennamens ist dadurch nicht erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung bietet sich an, die Straße als Fortführung des Höhenwegs zu behandeln. Wie bereits der „alte“ Höhenweg folgt auch die neue Straße von der Straße Am Wall aus bis zum höchsten Punkt des Gebietes.

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Baugebiet „Kandel“, Bad Rappenau:

Der Gemeinderat stimmt den Namenbezeichnungen „Kastanienring“ für die im Plan blau markierte Straße und „Kiefernweg“ für die im Plan rot markierte Straße zu.

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	2

Baugebiet „Geisberg II“, Obergimpfern:

Der Gemeinderat stimmt der Namensbezeichnung „Höhenweg“ zu. Die neue Straße soll als Fortführung des Höhenwegs behandelt werden.

Einstimmig.

9.) Umstellung der Stadt Bad Rappenau auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 125/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlagen verwiesen, die Bestandteil der Niederschrift ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Termin für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in der Vergangenheit bereits ein paar Mal verschoben wurde. Allerdings muss nun die Umstellung auf das NKHR bis spätestens ab dem Jahr 2020 erfolgen.

Rechnungsamtsleiterin Schulz stellt die Umstellung der Stadt Bad Rappenau auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 anhand einer Power-Point-Präsentation dar. Die Präsentation ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigefügt und insofern Bestandteil der Niederschrift. Auf den Inhalt wird insoweit Bezug genommen. Ihre Rede ist nachstehend im Wortlaut wiedergegeben.

„Reformprozess in Baden-Württemberg

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 und dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 befindet sich die Reform des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Baden-Württemberg auf der „Zielgeraden“. Die Neuregelungen sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.

Die grundlegenden Entscheidungen und die strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung des NKHR verbunden sind, sind für die Gemeinde von inhaltlich und wirtschaftlich herausragender Bedeutung, also kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Daher ist für die Einführung des NKHR ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats erforderlich, mit dem sie die Verwaltung beauftragen die Kommunale Doppik zum 01.01.2020 einzuführen.

Was verändert sich im NKHR?

Kernpunkt der Reform ist die Umstellung von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen. Bislang war die finanzwirtschaftliche Deckung der Ausgaben durch Einnahmen Dreh- und Angelpunkt im städtischen Haushalt. Künftig stehen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenaufkommen) und deren Ausgleich im Vordergrund der Haushaltsplanung und Rechnungslegung. Ergänzt wird dies durch eine vollständige Bilanzierung der Vermögens-, Kapital- und Schuldenseite.

Reformziele

Das NKHR legt den Schwerpunkt auf den Nachweis von Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen. Damit liefert es qualifizierte Informationen für das Ziel der Substanzerhaltung. Zudem unterstützt es das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit. Für ein ausgeglichenes Planungs- und Rechnungswesen soll jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen selbst wieder ersetzen, um künftige Generationen nicht zu belasten. Schließlich sollen die ausgegliederten Bereiche in einem Gesamtabschluss zusammengeführt werden.

Ziel der kommunalen Haushaltsführung bleibt weiterhin die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Drei-Komponenten-Rechnungssystem

Im NKHR basieren die Haushaltsplanung, die Haushaltsbewirtschaftung und die Rechnungslegung auf einer integrierten Drei-Komponenten-Verbundrechnung.

Der **Ergebnishaushalt** ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt und enthält alle in einem Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, mit dem Unterschied, dass Abschreibungen voll ergebniswirksam sind und über laufende Erträge ausgeglichen werden müssen. Zur Information: Im Rechnungsjahr 2016 wären dies 2,9 Mio. € (Netto-AfA abzgl. Auflösungen).

Der **Finanzhaushalt** enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen und dient der Darstellung der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.

In der **Bilanz** werden alle Vermögenspositionen (Aktiva) der Kommune den vollständigen Finanzierungspositionen beziehungsweise Kapitalpositionen (Passiva) gegenübergestellt.

Umstellungsprozess in der Stadt Bad Rappenau

Mit dem heutigen Grundsatzbeschluss setzen wir unseren bereits 2009 begonnenen Umstellungsprozess fort, mit dem Ziel im Jahr 2020 unseren ersten doppelhaushalt umzusetzen.

Die Verwaltung hat bereits die ersten Projektgespräche mit dem Anbieter der Finanzsoftware durchgeführt und die Umstellung zum 01.01.2020 beauftragt. Im nächsten Jahr muss gemeinsam mit den Fachämtern die Produktstruktur aufgebaut werden, schließlich erfolgt die Haushaltsplanung 2020, die Mitte 2019 beginnt schon auf doppischer Grundlage. Hierzu müssen die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitnah geschult und vorbereitet werden. Und nicht zuletzt muss auch der Gemeinderat mit dem neuen Haushaltsrecht vertraut gemacht werden. Wie dies geschieht gilt es noch zu überlegen – im Rahmen einer Klausurtagung oder Inhouse-Seminars. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Frühjahr 2019 Kommunalwahlen sind und sich die Besetzung des Gemeinderats wahrscheinlich ändern wird.“

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Die Kosten für die Umstellung sind bereits im Haushalt berücksichtigt
- Seit 2009 ist die Stadt Bad Rappenau schon im Umstellungsprozess. Die Vermögenswerte werden erfasst. Für die Bewertungen des unbeweglichen Vermögens wird kein Gutachter benötigt.

Stadtrat Klaus Ries-Müller gibt folgende Stellungnahme ab:

„Seit fast 10 Jahren diskutieren wir die Einführung der Doppik. Wie in der Vorlage aufgeführt war ja bereits 2009 alles beschlossen mit einer Umstellung zum 1.1.2012.

Inzwischen ist noch Zeit bis zum 1.1.2020, aber damit gehören wir zu den letzten Kommunen, die Umstellen. Der Landkreis hat zum Beispiel bereits 2011 die Doppik eingeführt.

Grundsätzlich sehen wir von der ÖDP das neue Haushaltsrecht (die kommunalen Doppik) positiv: Die Doppik ermöglicht eine höhere Transparenz der öffentlichen Finanzen und ein stärker auf Nachhaltigkeit angelegtes Wirtschaften.

Jede Generation sollte die von ihr verbrauchten Ressourcen wieder ersetzen, um nicht zukünftige Generationen zu belasten.

In der heutigen Kameralistik zählen die Einnahmen, die die Ausgaben decken müssen. Verfallen zum Beispiel unsere Straßen und Gebäude so wird dies nicht im Haushalt transparent.

Besonders spannend wird: In Zukunft müssen die Abschreibungen erwirtschaftet werden. Schaffen wir das? Heilbronn schafft es zum Beispiel aktuell nicht!

Auch dürfte der Überblick für den Gemeinderat und die Öffentlichkeit einfacher werden, wenn zukünftig ein gemeinsamer Abschluss für den „Konzern Stadt Bad Rappenau vorliegt – mit allen Beteiligungen wie Kurbetriebe.

In Eppingen sind sie schon so weit:

„Wer das nötige Geld hat, kann sich zwei Cristiano Ronaldos oder die Stadt Eppingen kaufen. Etwa 190 Millionen Euro müsste er dafür jeweils hinblättern, zumindest theoretisch.“ –

so stand es in der Rhein-Neckar-Zeitung (9.11.2017). Dort hielt sich aber die Begeisterung im Gemeinderat in Grenzen.

Wir von der ÖDP tragen den Vorschlag der Verwaltung mit.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 einzuführen.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 K

10.) Beteiligungsbericht der Stadt Bad Rappenau für das Jahr 2016

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 121/2017 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil der Niederschrift ist.

Der Vorsitzende verweist auf den Beteiligungsbericht der Stadt Bad Rappenau für das Jahr 2016, der der Vorlage Nr. 121/2017 beigelegt ist. Dieser sei wie jedes Jahr lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Er macht darauf aufmerksam, dass die Endsummen bei der Aufstellung der stationären Patienten 2016 (Beteiligungsbericht Seite 23) nicht stimmen. Die Additionssummen werden im Bericht noch korrigiert.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen:

- Auf Seite 27 ist ebenfalls ein Fehler unterlaufen. Den Geschäftsführer Markus Wegerhoff gibt es nicht mehr. Es sollte darüber nachgedacht werden, zukünftig die Geschäftsführer nicht mehr namentlich im Beteiligungsbericht aufzuführen

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Einstimmig.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Vorsitzende:

Schriftführer/in:

Protokollpersonen:

Verfügung:

1. Die am Rand bezeichneten Stellen erhalten Auszüge aus dem Protokoll
2. Ablichtung des Protokolls für den Oberbürgermeister
3. An die Stelle 0 mit der Bitte, die erforderlichen Unterschriften einzuholen
4. Anschließend zu den Akten bei Stelle 0

Blättgen
Oberbürgermeister